

Von der Blutgerichtsbarkeit des Areopagitischen Rathes.

Von

Herrn Professor Meier zu Hage.

Im Attischen Prozesse (S. 142 fg) hat Schömann die Vermuthung aufgestellt, daß dem Gerichtshofe des Areopag die Blutgerichtsbarkeit durch Perikles und Ephialtes entzogen, und erst bei der Gesetzesrevision unter Euklides wiedergegeben wäre. Diese Vermuthung ist neuerlich auf zwiefache Weise bestritten worden, indem erstlich Platner (Proz. und die Klage XXI fgg.) die Ansicht vertheidigt hat, daß diesem Gerichtshofe die Blutgerichtsbarkeit nie entzogen, zweitens aber Böckh (in dem Programme zum Lektionsverz. für den Winter 1826 — 27) die Meinung zu erweisen gesucht hat, daß sie ihm zwischen Ol. 88, 2 u. 92, 1 wiedergegeben worden wäre. Da ich mich nun von den Gründen dieser Gelehrten nicht überzeugt finde; so will ich es versuchen, die Ansicht des Attisch. Proz. zu rechtfertigen, erlaube mir jedoch vorher, die Streitfrage selbst genauer zu bestimmen, wodurch wahrscheinlich ihre Lösung sich von selbst ergeben wird. Statt Gerichtshof des Areopag will ich mich nämlich des Ausdruckes »Areopagitischer Rath« bedienen (*ἡ βουλή ἢ ἔξ Ἀρείου πάγου, ἢ ἐν oder ἐπ' Ἀρείου πάγου, ἢ ἄνω βουλή*), worunter man, seit Solon wenigstens, den aus den abgegangenen neun Archonten, die sich in ihrer Amtsführung unsträflich betragen hatten, als lebenslänglichen Weisgern, gebildeten Rath versteht. Daß dieser Ausdruck nicht mit dem vorhergehenden gleichbedeutend sei, lehrt schon die früheste Geschichte des Areopag. Sehen wir nämlich auf der einen Seite, wie dieser Gerichtshof durch die attischen Mythen

an die ältesten Zeiten geknüpft, seine Stiftung dem Kranaus beigelegt wird, hier Mars, Kephalus, Daedalus, Drest gerichtet sein sollen; so würden wir uns ohne jene Unterscheidung in der größten Verlegenheit fühlen, sobald wir auf der andern Seite bedenken, daß nach Plutarch die meisten Schriftsteller τὴν ἐξ Ἀγείου πάγου βουλὴν Σόλωνι οὐστήσασθαι γασσιν. Denn es läßt sich weder sagen, daß jene Mythen erst in sehr später geschichtlicher Zeit, als der Areopag schon als Blutgericht ein bedeutendes Ansehen genossen hatte, gedichtet worden wären, etwa wie an die, erst Ol. 55 gestiftete, Megarische Colonie im Pontischen Heraklea sich viele Mythen knüpften (Müllers Prolegom. 173), da jene, zum Theil wenigstens, zu sehr das Gepräge des hohen Alterthums haben; noch auch darf man vermuthen, daß Solon dem Areopag nur eine ihm früher, etwa durch Dracon, entzogene Gerichtsbarkeit wiedergegeben habe, da die Blutgerichte des Alterthums, an die Religion geknüpft, in den Zeiten gewiß vor willkürlichen Aenderungen geschützt waren, wo der alte Glaube noch seine ganze Kraft auf die Gemüther ausübte. Endlich läßt sich auch das nicht aufstellen, daß jene »meisten Schriftsteller« nicht aus historischem Wissen, sondern durch bloße Combination zu ihrer Meinung geleitet worden wären, z. B. durch das von Plutarch zur Bestätigung derselben angeführte, daß Dracon in seiner Criminalgesetzgebung nirgends der Areopagiten, sondern immer nur der Epheten gedenke, da dieser Umstand allein unmöglich zu jener Ansicht leiten konnte, indem er auf gar mancherlei Weise sich erklären ließ. Bleiben wir dagegen dabei stehen, daß zwar auf dem den Propyläen gegenüber liegenden Hügel seit den ältesten Zeiten die Blutgerichtsbarkeit gehalten und der Hügel ebendaher seinen Beinamen Ἀγείος πάγος bekommen habe, weil Ἀγείος (nach Charax beim Schol. zu Aristid. S. 37 Frommel) ποικίλος bedeutet, der Rath des Areopags aber, wenigstens in dem eben bestimmten Sinne, Solonische Einrichtung sei; so verschwindet aller Widerspruch.

Wenn aber Aristoteles (Politik II, 9, 2) zur Widerlegung der Ansicht, als ob in der Solonischen Verfassung der Rath des Areopags das oligarchische, die Ernennung der Magistrate durch Wahl das aristokratische, die Bildung der Gerichtshöfe das demokratische Element ausgemacht hätte und deshalb dem Solon der Ruhm einer verständigen Mischung jener drei Elemente zukomme, wenn er also dagegen anführt »es scheint aber, daß Solon jene beiden Institute, den Rath und die Wahl der Magistrate, vorgefunden und nur nicht abgeschafft habe«; so bedenke man einmal den Ausdruck »es scheint«, zum andern, daß, wenn Solon auch nur einen Gerichtshof des Areopag und einen Rath, etwa wie ihn die heroische Zeit kannte, vorfand, Aristoteles sehr wohl zu seinem Ausdrucke berechtigt war. Welche Personen vor Solon den Gerichtshof des Areopag gebildet haben, ist für die gegenwärtige Untersuchung gleichgiltig, aber immerhin mag man annehmen, daß es entweder die Epheten selbst (Müllers Dor. II, 333, Proleg. 424) oder ebenso aristokratisch (*ἀριστινὴν*), als die Epheten aus der Mitte eupatridischer Familien erwählte Personen gewesen seien. Wiewohl jene Ansicht nicht große Wahrscheinlichkeit für denjenigen haben kann, der sich der in dem achten Gesetze des 13ten Solonischen Arons gemachten Unterscheidung zwischen Areopag und Epheten erinnert. Dieses Gesetz *Ἀτίμων, ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνος ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου, ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν — ἐφρυγον*, hat unmöglich jenen meisten Schriftstellern insgesammt entgehen können. Wir müssen also vermuthen, daß sie das nicht darin gefunden haben, was Plutarch darin findet, einen Beweis für das vorsolonische Dasein des Areopagischen Rathes, und in der That liegt dieser auch nicht darin, da es nicht *ὅσοι ἐκ τῆς βουλῆς τῆς ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ*, sondern *ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου* lautet. Ist nun diese Unterscheidung somit hinlänglich gerechtfertigt; so lautet demnach unsere Aufgabe

»der Areopagitische Rath habe die Blutgerichtsbarkeit etwa Ol. 80, 1. verloren, 94, 1. aber wieder erhalten.« —

Für diese Behauptung sprechen zwei Gründe; der eine, schon de hon. damnat. p. 20 fg. beigebracht, ist der entscheidende, nämlich daß in den Uebungsreden des Antiphon und in seiner Vertheidigungsrede gegen die Anklage wegen Ermordung des Choreuten Diodotos, die Richter immer ᾧ ἄνδρες δικασταί, oder ᾧ ἄνδρες, nie ᾧ ἄνδρες βουλευταί, oder ᾧ βουλή angeredet werden; jene Art der Anrede aber wird in Athen nur von heliastischen, nie von andern Richtern gebraucht, obgleich die Gerichtshöfe allerdings ohne Unterschied δικαστήρια heißen. Gegen dieses Argument hat Platner, soviel ich sehen kann, p. XXII. Nichts vorgebracht. Zweitens aber sagt Lysias S. 31. τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ πατριῶν ἐστὶ καὶ ἐφ' ἑμῶν ἀποδέδοται τοῦ φρόνου τὰς δίκας δικάζειν. Dieses Argument ist allerdings nicht viel beweisend, nicht sowohl weil ἐφ' ἑμῶν bloße Vermuthung des Dunáns, die Lesart der Mss. ἐφ' ἑμῶν ist, als vielmehr, weil einmal der Redner den Ausdruck τῷ δικαστηρίῳ nicht τῇ βουλῇ gebraucht, zum Andern, weil ἀποδοῦναι nicht bloß »ein Entzogenes wiedergeben,« sondern auch »als ein Gebührendes, Schuldiges, Versprochenes einräumen, bewilligen« bedeutet. So sagt Demosth. g. Makart. 1075, 29. ἀπέδωκα τῷ πρεσβυτάτῳ τοῦτο τὸ ὄνομα *), und Lysias selbst, wenn er S. 5 sagt ἡ αὐτὴ τιμωρία τοῖς ἀσθενεστάτοις πρὸς τοὺς τὰ μέγιστα δυναμένους ἀποδέδοται oder S. 712. οἱ πρωτάνεις ἀπέδοσαν **) εἰς τὴν βουλήν περὶ αὐτῶν, hat dieses Wort nur im letzteren Sinne genommen. Es läßt sich

*) Scil. τοῦ πατρὸς τοῦ ἑμαντοῦ. Vergl. das. die Ausl. auch Stallbaum zu Plat. Symp. p. 84 fg. Ved. zu Aristoph. Vögel 1627 u. a.

**) Meiske schrieb hier gegen alle Mss. ἐπέδοσαν, obgleich die handschriftliche Lesart nicht nur durch Stellen, wie des Plat. Geseg. VI, 11. p. 765. εἰς τοὺς κραίτας ἀποδιδούς τὴν κρίσιν, sondern selbst durch Isokrat. g. Kallimach. 650 εἰς τὴν βουλήν περὶ αὐτῶν ἀπέδοσαν vertheidigt wird.

also allerdings sagen, daß jene Stelle auch bloß bedeuten könne: »und auch zu unserer Zeit (d. h. unter Euklid) ist ihm dieses Amt eingeräumt, bestätigt worden.« — Aber es giebt äußere Gründe, die unsere Behauptung nicht minder wahrscheinlich machen. Denn wenn die Schriftsteller von Perikles und Ephialtes sagen, ἀφείλοντο τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἀπάσας (Plut. Cim. 15), oder τὴν μὲν ἀφαιρέθησαν τὰς πλείστας κρίσεις δι' Ἐφιάλτου, wie ist es dann glaublich, daß ihm die *φονικαί*, die grade in seiner Jurisdiktions-Kompetenz den größten Umfang einnahmen, gelassen seien, da ja zu allen Zeiten, von diesen Prozessen abgesehen, nur noch sehr wenige, nämlich die Klagen ἀσεβείας, ὀργίαις, τὰ πατρῶια κατεδηδοκέναι und πυρκαϊᾶς zu seiner Kompetenz gehört haben, von denen die erstern ihm damals nicht ganz, die andern vielleicht gar nicht entzogen wurden? Welches wären denn also die ihm entzogenen *πλείσται κρίσεις*? Ich gebe zu, daß man damals diesem Senate das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Untersuchungen wegen verborgener Staatsverbrechen anzustellen und ἀποφάσεις darüber abzugeben, die Befugniß sich der Ausführung gefährlicher Volksbeschlüsse zu widersetzen (Demosth. v. d. Kron. 271) und für die Beobachtung der Gesetze von Seiten der Behörden zu wachen, wahrscheinlich ganz, die Aufsicht über die Erziehung (Aeschin. Sokrat. de mort. S. 8) die Luxus- und Sittenpolizei (Sokrat. Areop. 14. Athen. IV, 167, e. VI, 245, c.) zum Theil entzogen, nur die Baupolizei (Heraklid. Pontif. Fr. 1. p. 4. Rühl. Aeschin. gegen Timarch 106 ff.) und die medicinische Polizei (Attisch. Proz. 233) ihm ganz in allem Umfange gelassen haben möge; aber können denn jene Gegenstände *κρίσεις* genannt werden? Und wenn Diodor sagt XI, 77. ἐπεισε τὸν δῆμον, μειῶσαι τὴν ἐξ Ἀρειοπάγου βουλὴν καὶ τὰ πάτρια καὶ τὰ περιβόητα νόμιμα καταλῦσαι, welche *νόμιμα* des Areopag wären wohl so allgemein berühmt, als die von Blutgerichtsbarkeit handelnden?

Wenn Neschylus durch die Erniedrigung dieses Gerichtshofes die Beseitigung jenes dem Staate erspriesslichen Schreckens, der von Verbrechen abhält (Cumenid. 680 fgg. Welker's Trilog. 521) befürchtet, welche andere Verbrechen können wohl gemeint sein, als Mord? Einen Widerspruch aber gegen diese Voraussetzung hat man in dem Zeugnisse des Demosthenes g. Aristokr. 641. a. C. zu finden geglaubt, *τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον* (es ist *τὸ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ δικαστήριον*) *οὐχὶ τυραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν*. Ich will nicht erst entgegenen, was der Attische Prozeß bemerkt, daß dies sehr wohl eine bloße rhetorische Uebertreibung sein könne, an einem Orte, wo es auf geschichtliche Genauigkeit nicht ankam, im Gegentheil zweckdienlich war, den Mund recht voll zu nehmen. Das ist aber doch keineswegs zu übersehen, daß der Redner nur *τὸ δικαστήριον*, nicht *τὴν βουλήν* nahmhaft macht. Es würde also hieraus nur hervorgehen, was auch aus innern Gründen wahrscheinlich ist, daß der an der Stelle des Areopagitischen Rathes über die *φονικὰ* richtende heliastische Gerichtshof für diesen Fall im Areopag seinen Sitz hatte; denn, wie Schömann sehr richtig bemerkt, durch religiöse Satzungen waren die *φονικαὶ δίκαι* an gewisse Plätze gebunden; jene beiden Volksführer aber, die, wie man bei ihrem selbst von der Gegenparthei gerühmten Charakter wohl glauben muß, nicht aus selbstsüchtigen Zwecken den Areopag stürzten, sondern weil sie es zum Gedeihen der Freiheit und der Größe ihres Vaterlandes erspriesslich erachteten, dasselbe von den alten durch langes Vorurtheil geheiligten Banden der Aristokratie zu befreien, sie haben allerdings, soweit es dieser Zweck nöthig machte, selbst religiöse Vorurtheile angegriffen, wie denn die von eben diesem Epialtes ausgeführte Verlegung der solonischen Gesetze aus dem Verschlusse der Akropolis in die Doffentlichkeit des Marktes und Rathhauses (vergl. Harpokrat. s. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*) keinen andern Zweck hatte, als welchen auch des Eu.

Flavius Bekanntmachung der Faſten und legis actiones haben ſollte, nämlich die Rechtskenntniß aus dem Eigenthume einer Kaſte in den Beſitz des ganzen Volkes zu verſetzen; aber wo es dieſer Zweck nicht erforderte, waren ſie zu verſtändig, um nicht die religiöſen Meinungen zu ehren und zu ſchonen. Hiemit wäre auch zugleich der Einwand beſeitigt, den man aus der Thucydideiſchen Lebensbeſchreibung eines Ungenannten S. 6. schöpfen könnte. Dort nämlich heißt es, daß der Geſchichtſchreiber Thucydides, ehe er ſich zur Geſchichtſchreibung gewandt, als Redner ſich gezeigt und in Folgendem die erſte Probe ſeines redneriſchen Talentes gegeben hätte: Πυριλάμ-
 πης γάρ τις τῶν πολιτῶν ἄνδρα φίλον καὶ ἐρώμενον ἴδιον
 διὰ τινὰ ζηλοτυπήσας ἐφόνευσε· ταύτης ἰδὲ τῆς δίκης ἐν
 Ἀρείῳ πάγῳ κινουμένης, πολλὰ τῆς ἰδίας σοφίας ἐπεδείξατο,
 ἀπολογία ποιούμενος ὑπὲρ τοῦ Πυριλάμπους, καὶ Περικλέ-
 ουσ κατηγοροῦντος ἐνίκᾳ, ὅθεν καὶ στρατηγὸν αὐτὸν ἐλομέ-
 νων Ἀθηναίων u. ſ. w. Es verlohnt ſich nicht der Mühe,
 für die unterſtrichenen Worte eine wahrſcheinliche Verbeſse-
 rung aufzufinden; unmöglich aber möchte es ſein, das Wahre
 auszumitteln, das zu dieſer an Unwahrscheinlichkeiten ſo rei-
 chen Erzählung Veranlaſſung gegeben haben mag: denn was
 iſt unwahrscheinlicher, als daß Perikles den Pyrilampes an-
 geklagt habe, der zu ſeinen Freunden gehörte (Plut. Perikl.
 13.)? Was hätte den Perikles zu dieſer Anklage berechtigt,
 ſobald der Ermordete nicht ἐντὸς ἀνεπιτύχτος mit ihm ver-
 wandt war? Wie hätte ferner Thucydides durch dieſe Ver-
 theidigungsrede die Aufmerkſamkeit des Volkes auf ſich zie-
 hen können, da er ſie nicht ſelbſt halten konnte, indem in
 den δίκαις φονικαῖς keine Synegoroi zuläſſig waren; verfaſte
 er ſie aber bloß für Pyrilampes, damit ſie dieſer auswendig
 lernte, wie hätte dieſes ſeinen Ruhm beim großen Haufen begrün-
 den können? Endlich da Perikles ſchon im dritten Jahre des Pe-
 loponneſiſchen Krieges geſtorben, Thucydides aber erſt im 8ten
 Jahre des Krieges zum Feldherrn ernannt worden iſt, wer

kann es glaublich finden, daß er diese Ernennung dem in einem Gerichtshofe über Perikles erlangten Siege zu verdanken hatte? Ja wer sieht nicht, daß wir hier nur eine Nachahmung dessen haben, was von Sophokles erzählt wird, der die Ernennung zur Strategie seinem Drama Antigone zu verdanken gehabt haben sollte? Aber wenn nun auch wirklich ein ähnlicher Prozeß auf dem Areopag verhandelt wurde, denken wir nur nicht an die *βουλή*, so hat es nichts Auffallendes.

Ich nehme es also als ausgemacht an, daß der Areopagitische Rath die Blutgerichtsbarkeit verloren hat, und wende mich nun zur Beantwortung der Frage, wann er sie wieder erhalten habe. Böckh behauptet zwischen 88, 2 und 92, 1. Seine Gründe sind folgende: 1) Zu dem kurz nach der Schlacht bei Megos Potamos und der begonnenen Belagerung Athens gegebenen Beschlusse des Patrokliedes wegen Wiederherstellung der *Altimo* werden ausgenommen, *ἄσοις ἔξ Ἀρείου πάγου τίς ἐστὶ φυγὴ ἢ θάνατος κατεγνώσθη* und am Ende des Beschlusses heißt es, *ἔνοχον εἶναι ἐν τοῖς αὐτοῖς, ἐν οἷσπερ οἱ ἔξ Ἀρείου πάγου φεύγοντες*. Auch Platner p. XXII meint, um dieses Psephism's wegen, daß wenn auch zu Antiphons Zeiten die Blutgerichtsbarkeit dem Areopag entzogen war, er sie doch im Peloponnesischen Kriege gehabt haben müsse. Ich will nicht die Ungenauigkeit rügen, daß die Zeiten des Antiphon und des Peloponnesischen Krieges nicht verschieden sind, aber wo steht denn in diesem Psephisma *ἐκ τῆς βουλῆς τῆς ἐπ' Ἀρείου πάγου*? Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß dieser Volksbeschluß zum Theil eine Kopie jenes oben angeführten Solonischen Gesetzes ist, und es verlohnt sich wohl, zu sehen, wie oft diese Uebertragung den damaligen Verhältnissen unangemessen sei; ja, da der ganze Volksbeschluß noch gar manche Erläuterung bedarf, so erlaube ich mir hier auch über einige Punkte aus demselben einige Bemerkungen. Der Anfang lautet so: *Πατροκλείδης εἶπεν Ἐπειδὴ ἐψηφίσαντο Ἀθηναῖοι τὴν ἄδειαν περὶ τῶν ὀφειλάντων, ὥστε λέγειν ἔξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν*

(scil. *περὶ αὐτῶν*), *ψηφίσασθαι τὸν δῆμον ταῦτά, ἅπερ, ὅτε ἦν τὰ Μηδικὰ, καὶ συνήνευχεν Ἀθηναίοις ἐπὶ τὸ ἄμεινον περὶ δὲ τῶν κ. σ. κ.* Daß die gesetzliche Bezeichnung der Prytanie, des Schreibers, des Epistates u. s. w. ausgefallen sey, ist einleuchtend. Bei *τὰ Μηδικὰ* ist unstreitig an den Krieg des Xerxes und zwar wahrscheinlich, nicht wie de bon. damnat. 49 vorausgesetzt wurde, an die Zeit nach der plataischen, sondern an die vor der salaminischen Schlacht zu denken, wo man für die große Sache, deren Vertheidigung es galt, und um alle Kräfte für das Beste des in der höchsten Gefahr schwebenden Staates benutzen zu können, gewiß das Bedürfniß einer allgemeinen Amnestie und Begnadigung lebhafter fühlen mußte, als nach der plataischen Schlacht und mindestens ebenso lebhaft, als das Bedürfniß mit den Nachbarstädten sich zu versöhnen. (Vergl. Herod. 7, 145). Was nun in jener Zeit des medischen Krieges beschlossen worden sey, das wissen wir aus andern Zeugnissen nicht; aber da wir keineswegs zu der Voraussetzung berechtigt sind, daß Freilassung der Sklaven, Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde, was man nach der Schlacht bei Chæronea auf Hyperides Antrag verfügte, damals angeordnet worden seyen, so bleibt nur übrig die Wiederherstellung der *Ulimoi* unter gewisser Ausnahme, und also kann auch der Beschluß des Patrokliedes, wie auch schon seine Einleitung und die vorangehenden Worte des Andocides zeigen, nichts Anderes, als bloß die Wiederherstellung der *Ulimoi* verfügen. Döckh ist der Meinung, daß von *περὶ δὲ τῶν ἐπιγ.* an neben jenem Beschlusse aus der medischen Zeit einige neuere, ihn erläuternde und modificirende Bestimmungen angegeben würden. Dem kann ich nicht beistimmen: denn erstens hat, wie schon bemerkt, der medische Beschluß gewiß nichts anderes enthalten, als was im Folgenden, nur nach einer von den Umständen gebotenen Modification, verfügt wird; zweitens hätte er etwas Anderes enthalten, was auch jetzt Giltigkeit erhalten sollte, so wäre es ganz sonderbar gewesen, wenn

Patrokliedes die Worte desselben nicht wiederholt hätte; gegenwärtig, wo es Gesetz- und Ediktensammlungen giebt, lassen doch Behörden, die eine frühere Verordnung erneuern, dieselbe von Neuem abdrucken, und damals, wo die frühern Volksbeschlüsse kennen zu lernen mit so mancher Schwierigkeit verbunden war, hätte man dies unterlassen? Also halte ich den Anfang bis ἀμεινον für Eingang, und mit den Worten περι δὲ τῶν fängt der modificirte medische Beschluß an. In sprachlicher Hinsicht ist hierin nichts Auffallendes, da die Gesetze sehr oft mit δὲ anfangen, was natürlich von dem Falle ausgegangen ist, da ein Gesetz sich innig an ein vorhergehendes angeschlossen, später ist es auch bei für sich einzeln stehenden so geblieben, der Sprache zum Trotz, deren Gesetze auch der heutige Curialstyl nicht immer beobachtet. Ich will nur an folgende Beispiele erinnern. Demosth. 627, 21. 629, 20. 631, 27. 638, 9. 649, 4. 21. 706, 7. 710, 16. 716, 9. 941, 9. 1054, 27 und so beginnt auch das erste aller platonischen Gesetze mit γαμειν δὲ (Ges. IV. 721.) und Aristophanes parodirt dies ziemlich ergötzlich, indem er in den Vögeln v. 1035 den Psephismenhändler mit den Worten Ἐὰν δ' ὁ Νεφελοκοκκυγέυς τὸν Ἀθηναῖον ἀδικῆ εἰσπεῖν lässt, wo Brundt mit Unrecht δ' getilgt hat, obgleich es v. 1049 ihm keinen Anstoß gegeben hat. Betrachten wir nun den Beschluß selbst: περι δὲ τῶν ἐπιγεγραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας ἢ τοὺς ταμίαις τῆς θεοῦ καὶ τοὺς τῶν [so für καὶ τῶν, da damals die Schatzmeister der Göttin und die Schatzmeister der übrigen Götter zwei getrennte Behörden bildeten] ἄλλων θεῶν ἢ τὸν βασιλέα εἰ [so für βασ., ἢ εἰ] τις μὴ ἐξεγράφη μέχρι τῆς ἐξελεύσεως βουλῆς ἐφ' ἧς Καλλιῆς ἦρχεν, ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν ὑφείλοντες. καὶ ὅσων εὐθύναι τινὲς εἰσι κατεγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων. ἢ μήπω εἰσηγμένοι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαὶ τινὲς εἰσι περὶ τῶν εὐθύνων. ἢ προτάξεις ἢ ἐγγύαι τινὲς εἰσι κατεγνωσμένοι εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον. καὶ ὅσα ὀνόματα τῶν τετρακοσίων τινὸς ἐγγέγραπται,

ἢ ἄλλο τι περὶ τῶν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ πραχθέντων ἐστὶ που γεγραμμένον· πλὴν ὅποσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου, ἢ τῶν ἐφετῶν, ἢ ἐκ Πρωτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ὑπὸ [so mit Luzac und Böckh für ἢ ὑπὸ] τῶν βασιλέων, ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγῆ, ἢ θάνατος κατεγνώσθη ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις· τὰ δὲ ἄλλα πάντα ἐξαλεῦραι u. s. w. Bedenken wir, daß das ganze Gesetz Wiederherstellung der Atimoi unter gewissen Ausnahmen und nur dies bezweckte; so werden wir nach Zuziehung der vorangehenden Auseinandersetzung des Andocides erstens nicht zweifeln können, daß ein §. ausgefallen sei, in dem die mit der sogenannten mittleren Atimie Belegten nachmahaft gemacht wurden, und zweitens, daß das ganze Gesetz, soweit es jetzt erhalten ist, so zu verstehen sei: Was 1) die in die Schuldnerverzeichnisse des Staates, oder der heiligen Kassen der Minerva und der übrigen Götter, oder der Kassen der Stammheroen (nach Böckhs Vermuthung Staatsch. 1, 418.) Eingetragenen betrifft, die durch das Schuldverhältniß in eine Atimie versallen waren, so der Name eines derselben bis zum Ende von Ol. 93, 3. nicht aus dem Verzeichnisse getilgt sein sollte; was 2) die in den Oberrechnungskammern in Folge der abgelegten Rechenschaft bereits Verurtheilten, 3) die aus eben diesem Grunde zwar in Anlagestand Versetzten, aber noch nicht vor den Gerichtshof der Logisten Gestellten, 4) die in Folge einer πρόστασις mit theilweiser Atimie Belegten, 5) die wegen Bürgschaft gegen den Staat Verurtheilten, Alles bis zu dem gedachten Zeitraume, was endlich 6) die Namen derer betrifft, die als zu der Oligarchie der 400 gehörig, oder wegen des von ihnen unter der Oligarchie gethanen in die [gedachten Schuld]verzeichnisse eingetragen sind, so sollen ihre Namen gelöscht und alle für die Eintragung sprechenden Dokumente, in wessen Besitz sie sich auch befinden mögen, vernichtet werden, jedoch unter folgenden Ausnahmen, (daß sich diese Ausnahmen alle bloß auf die zuletzt genannten 400 bezögen, davon

kann ich mich nicht überzeugen, wiewohl die erste Ausnahme allerdings auf sie vorzugsweise Rücksicht genommen haben mag). 1) Die, welche sich selbst verbannt hatten und deren Namen aus diesem Grunde auf Säulen geschrieben waren, 2) die, welche unter der Hegemonie der Könige vom Areopag, den Epheten, dem Prytaneum, dem Delphinium verurtheilt worden waren, sei es nun, daß sie wegen Mord freiwillig sich verbannt hatten, oder daß ihnen, weil sie entweder selbst einen Mord verübt, oder als Tyrannen ihn veranlassen hatten, die Todesstrafe zuerkannt wurde. Wie wenig nun diese aus dem solonischen Gesetze übertragenen Ausnahmen passend sind, das mögen folgende Beispiele zeigen; a) wenn Solon ἡ ἐκ Πρυτανείου nennt, so meint er damit das Prytaneengericht, was zur Zeit des Patrokliedes längst nicht mehr bestand, wenn aber Patrokliedes es nennt, so meint er das Gericht τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ, was bloß über Lebloses, das den Tod eines Menschen herbeigeführt, symbolisch ein Urtheil sprach. Wie konnten die von einem solchen Gerichtshofe Verurtheilten hier unter den Ausnahmen aufgeführt werden? b) Sehr zweckmäßig erwähnt Solon die Epheten neben dem Areopag und den Prytaneen, denn die Epheten waren damals von beiden verschieden und Ephetenerkenntnisse konnten auf Tod oder Verbannung lauten; sehr unzweckmäßig erwähnt Patrokliedes dieselben, da sie theils damals keine dergleichen Erkenntnisse abzufassen, theils den Gerichtshof ἐπὶ Πρυτανείῳ inne hatten, von dem sie doch hier unterschieden werden.

Böckhs zweites Argument ist aus der Rede des Antiphon über die Ermordung des Choreuten geschöpft; diese müsse vor Ol. 92, 2 verfaßt sein und sei obgleich gegen die Beschuldigung, daß der Sprecher den Diobotos ermordet hätte, als Bertheidigungsrede gerichtet, doch vor dem Areopag gehalten, wie daraus hervorgehe, daß der Sprecher die Richter, zu denen er spricht, εὐσεβεστάτους τῶν Ἑλλήνων δικαστὰς καὶ δικαιοτάτους nennt, ein Lob, welches nur auf den Areopag

passe. Daß dieses Lob dem Areopagitischen Rathe vorzugsweise beigelegt werde, habe ich selbst de bon. damnat. p. 21 not. angemerkt; daß ein Angeklagter um die Gunst seiner, wår's auch heliastischen Richter zu gewinnen, diese nicht so nennen *κόνε*, muß ich bezweifeln; sagt ja nicht nur Demosth. g. Aristokr. 641, 5. von allen 5 attischen Blutgerichten, daß in der ganzen Welt keines *οὔτε σεμνότερον, οὔτε δικαιότερον φανήσεται* (sc. *τούτων*) sondern Dinarch g. Demosth. p. 61. sagt selbst zu offenbar heliastischen Richtern *ἡμεῖς, οἱ πάντων εἶναι φάσκοντες εὐσεβέστεροι*. Werden ja die Athener überhaupt wegen ihres Eifers für Religion, ihrer großen Anzahl von Festen und Opfern als die frömmsten aller Hellenen gerühmt, und nicht nur sagt der Rhetor Aristides Hercul. Encom. I, p. 33. *ἡ τῶν Ἀθηναίων πόλις τῆς εἰς τοὺς θεοὺς εὐσεβείας τοῖς πᾶσιν ὡςπερ ἡγεμῶν ὑπῆρχεν*, sondernt auch Pausanias, I, 24, 3. *ὡς Ἀθηναίους περισσότερόν τι ἢ τοῖς ἄλλοις ἐς τὰ θεῖά ἐστι σπουδῆς*. Daß aber die Rede nicht vor dem Areopagitischen Rathe gehalten sei, zeigt ja wohl schon der Anfang *ὦ ἄνδρες δικασταί!* und nimmt man an, was ich allerdings glaube, daß diese Rede zwar vor heliastischen Richtern, aber auf dem Areopag gehalten sei, so können wir uns über die rühmende Bezeichnung der Richter noch weniger wundern.

Das dritte Argument bruhet darauf, daß der Areopagitische Rath schon nach der Schlacht bei Megos Potamos und während der Belagerung Athens sich der Rettung des Staates unterzogen habe, woraus also hervorzugehen scheine, daß er sein politisches Ansehen und damit wohl auch die Gerichtsbarkeit vorher wieder erhalten habe. Ich möchte indess bestreiten, daß, was der Rath damals gethan hat, Folge einer ihm gesetzlich übertragenen Macht gewesen sei; in jener gefährlichen Lage des Staates machte er wohl von seinem Ansehen als einer der geachtetsten Staatskörper von den *ἀποδρήτοις διαθήκαις, ἐν αἷς τὰ τῆς πόλεως σωτήρια κέεται*

(Dinarch gegen Demosth. 8), die ihm zur Verwahrung anvertraut waren, Gebrauch; auch konnte der Rath diesmal auf sein Benehmen im persischen Kriege (Aristot. Polit. 5, 3, 5. und bei Plut. Themistokl. 10. Cicero v. d. Pflicht. 1, 22.) als Auctorität sich berufen, wie er auch nach der Schlacht bei Chäronea auf ähnliche Weise einschritt; aber wenn uns selbst hier die Worte des Lykurg g. Leokr. S. 177. ἡ μὲν γὰρ ἐπ' Ἀρείῳ πάγω βουλὴ — καὶ μηδεὶς μοι θοροβήσῃ· ταύτην γὰρ ὑπολαμβάνω μεγίστην τότε γενέσθαι τῇ πόλει σωτηρίαν zeigen, daß sehr Viele das damalige Einschreiten des Areopags als etwas Außerordentliches und Ungesetzliches ansahen, wie viel mehr müssen wir dies von der Zeit des beendigten Peloponnessischen Krieges glauben?

So bleibe denn nur die rühmliche Erwähnung *) dieses Gerichtshofes im Oedipus auf Kolonos 982. Herm. übrig, ein Argument, dessen Schwäche Böckh selbst anerkennt: denn wahrlich sie kann ebensosehr für die Sehnsucht des aristokratischen Dichters nach einem aristokratischen Rathe, als für das erneuerte Ansehn des letztern einen Beweisgrund abgeben. Wenn aber alle diese Argumente Nichts beweisen, dann wird es wohl gestattet sein, von einem allgemeinen Raisonnement Gebrauch zu machen, wovon ich gern gestehe, daß es Nichts zu bedeuten habe, sobald entscheidende Gründe für das Gegentheil sprechen: wie unwahrscheinlich die Wiederherstellung des Ansehens derjenigen Behörde, welche ein aristokratisches Gegengewicht zu bilden bestimmt war, derjenigen Zeit beigelegt werde, in der der demokratische Schwindel grade am heftigsten war. Hat der Areopagitische Rath vor Euklid sein Ansehen wieder erhalten, keine Zeit wäre geeigneter dazu, als die unmittelbar auf die Vernichtung der Oligarchie der 400 folgende, d. h. am Ende von Ol. 92, 1. wo nach Thucyd. 8, 97. οὐχ ἤκιστα δὲ τὸν

*) Die Ansicht Lachmanns (Rheinisch. Mus. I, 328), daß der Areopag in diesem Stücke eher verkleinert, als gepriesen werde, kann ich nicht theilen.

πρῶτον χρόνον ἐπὶ γε ἐμοῦ Ἀθηναῖοι φαίνονται εὖ πολιτεύσαντες. μετρία γὰρ ἦ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο, καὶ ἐκ πονηρῶν τῶν πραγμάτων γενομένων τοῦτο πρῶτον ἀνήνεγκε τὴν πόλιν. Und dies will ich hier als Möglichkeit aufstellen: aber es ist eben so möglich, daß erst nach Wiederherstellung der Volksherrschaft unter Euklides der Demos dem Rathe zum Danke für die dem Vaterlande während der Belagerung geleisteten Dienste, wie er ihn noch vor vollendeter Revision der Gesetze schon durch den Beschluß des Lisamenuß als Erhaltungssenat anerkannte, indem er verordnete ἐπειδὴν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλή, ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται (Andocid. 40) ebenso die Blutgerichtsbarkeit wieder zugesprochen habe.
